1. Der Wortlaut der Spalte

„ex 21.01 A.: Geröstete Kaffeemittel auf der Grundlage von Getreide"

wird wie folgt ersetzt:

„21.01: Geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge hieraus:

ex A. Geröstete Kaffeemittel, ausgenommen geröstete Zichorienwurzeln

ex B. Auszüge aus gerösteten Kaffeemitteln, ausgenommen Auszüge aus gerösteten Zichorienwurzeln".

2. Der Wortlaut der Spalte

„ex 21.06: Hefen, lebend oder nicht lebend:

A. Hefen, lebend: andere

B. Hefen, nicht lebend"

wird wie folgt ersetzt:

„21.06: Hefen, lebend oder nicht lebend; zubereitete künstliche Backtriebmittel:

ex A II. Hefen, lebend: Backhefen".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am achten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. April 1967.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Ch. HEGER

VERORDNUNG Nr. 81/67/EWG DES RATES

vom 18. April 1967

über die Gleichstellung bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die zur Herstellung von unter die Verordnung Nr. 160/66/EWG des Rates fallenden Waren verwendet werden, mit Grunderzeugnissen oder deren Verarbeitungserzeugnissen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 160/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über die Einführung einer Handelsregelung für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse [1], insbesondere auf Artikel 2 Absatz (3),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Herstellung einiger Waren, auf die die Verordnung Nr. 160/66/EWG Anwendung findet, werden häufig anstatt Mehl, Grieß und Stärke von Getreide Kartoffelstärke bzw. Mehl, Grieß und Stärke von Wurzeln und Knollen der Tarifnummer 07.06 des Gemeinsamen Zolltarifs verwendet.

Artikel 7 Absatz (1) und 9 Absatz (1) der Verordnung Nr. 141/64/EWG des Rates vom 21. Oktober 1964 über die Regelung für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse [2] sehen vor, daß bei Mehl und Grieß aus Wurzeln und Knollen der Tarifnummer 07.06 des Gemeinsamen Zolltarifs ein beweglicher Teilbetrag, der dem für Maisstärke festgesetzten Teilbetrag entspricht, und bei Kartoffelstärke und Stärke aus Wurzeln und Knollen der Tarifnummer 07.06 des Gemeinsamen Zolltarifs ein beweglicher Teilbe-

(1) ABl. Nr. 195 vom 28. 10. 1966, S. 3361/66.

(2) ABl. Nr. 169 vom 27. 10. 1964, S. 2666/64.

trag angewendet wird, der dem mittleren Abschöpfungsbetrag für eine Menge Mais entspricht, die sich mit der bei Maisstärke zugrunde gelegten Menge deckt; zur Anwendung der Verordnung Nr. 160/66/EWG, insbesondere von Artikel 2 Absatz (4), ist daher Kartoffelstärke sowie Mehl, Grieß und Stärke aus Wurzeln und Knollen der Tarifnummer 07.06 des Gemeinsamen Zolltarifs der Maisstärke gleichzustellen.

Milch, frisch, weder eingedickt noch gezuckert, ist Bestandteil der Milchgetränke; Milch und Rahm, frisch, weder eingedickt noch gezuckert (Tarifnr. 04.01), können ferner an Stelle von Milch und Rahm, haltbar gemacht oder eingedickt (Tarifnr. ex 04.02), zur Herstellung anderer Waren verwendet werden, die unter die Verordnung Nr. 160/66/EWG fallen; zur Anwendung dieser Verordnung, insbesondere von Artikel 2 Absatz (4), ist es daher zweckmäßig, Milch und Rahm, frisch, weder eingedickt noch gezuckert (Tarifnr. 04.01), mit Milch und Rahm, haltbar gemacht oder eingedickt (Tarifnr. ex 04.02), gleichzustellen.

Ferner ist Magermilch, frisch, weder eingedickt noch gezuckert, mit Milch in Pulverform, ohne Zusatz von Zucker, im Sprühverfahren hergestellt, mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger und einem Wassergehalt von 5 Gewichtshundertteilen oder weniger, in handelsüblichen Verpackungen von 25 kg oder mehr (Leiterzeugnis der Gruppe Nr. 3 im Anhang I zur Verordnung Nr. 111/64/EWG des Rates vom 30. Juli 1964 über die Gruppenbildung auf dem Gebiet der Milch und Milcherzeugnisse [1]), gleichzustellen; dabei wird die zu berücksichtigende Menge Milch in Pulverform (Leiterzeugnis der Gruppe Nr. 3) bei Milchgetränken im Verhältnis von 100 kg Milch in Pulverform zu 1160 kg frischer Magermilch und bei den übrigen Waren je nach Fall entweder nach ihrem Laktose- oder Proteingehalt bestimmt.

Weiterhin ist nicht entrahmte Milch und Rahm, frisch, weder eingedickt noch gezuckert, mit Milch in Pulverform, ohne Zusatz von Zucker, im Sprühverfahren hergestellt, mit einem Fettgehalt von 26 Gewichtshundertteilen und einem Wassergehalt von 5 Gewichtshundertteilen oder weniger, in handelsüblichen Verpackungen von 25 kg oder mehr (Leiterzeugnis der Gruppe Nr. 2 im Anhang I zur Verordnung Nr. 111/64/EWG), gleichzustellen; dabei wird die zu berücksichtigende Menge Milch in Pulverform nach dem Milchfettgehalt der Ware im Verhältnis von 100 kg Milch in Pulverform zu 26 kg Fett bestimmt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Anwendung der Bestimmungen der Verordnung Nr. 160/66/EWG gilt folgendes:

a) Kartoffelstärke (Tarifnr. 11.08 A II), Stärke aus Wurzeln und Knollen der Tarifnummer 07.06 des Gemeinsamen Zolltarifs (Tarifnr. ex 11.08 A IV) sowie Mehl und Grieß der Tarifnummer 11.06 werden der Maisstärke (Tarifnr. 11.08 A I) gleichgestellt.

Die dabei zu berücksichtigenden Mengen an Mais werden gemäß Artikel 7 Absatz (1) und 9 Absatz (1) der Verordnung Nr. 141/64/EWG bestimmt;

b) Magermilch, frisch, weder eingedickt noch gezuckert (Tarifnr. ex 04.01), wird mit Milch in Pulverform, ohne Zusatz von Zucker (Tarifnr. ex 04.02 A) (Leiterzeugnis der Gruppe Nr. 3 im Anhang I zur Verordnung Nr. 111/64/EWG), gleichgestellt.

Die dabei zu berücksichtigenden Mengen von diesem Leiterzeugnis der Gruppe Nr. 3 (PG 03) werden bei Milchgetränken im Verhältnis von 100 kg Milch in Pulverform zu 1160 kg frischer Magermilch und bei den übrigen Waren je nach Fall nach ihrem Laktose- bzw. Milchproteingehalt bestimmt;

c) nicht entrahmte oder teilweise entrahmte Milch und Rahm, frisch, weder eingedickt noch gezuckert (Tarifnr. ex 04.01), werden mit Milch in Pulverform, ohne Zusatz von Zucker (Tarifnr. ex 04.02 A) (Leiterzeugnis der Gruppe Nr. 2 im Anhang I zur Verordnung Nr. 111/64/EWG), gleichgestellt.

Die dabei zu berücksichtigenden Mengen des Leiterzeugnisses der Gruppe Nr. 2 (PG 02) wer-

[1] ABl. Nr. 130 vom 12. 8. 1964, S. 2174/64.

den nach dem Milchfettgehalt der Waren im Verhältnis von 100 kg Milch in Pulverform zu 26 kg Fett bestimmt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1967 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. April 1967.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Ch. HEGER

VERORDNUNG Nr. 82/67/EWG DES RATES

vom 18. April 1967

über die Zurückstellung der Anwendung der Verordnung Nr. 160/66/EWG des Rates auf Waren der Tarifnummern 35.01 A und 35.01 C des Gemeinsamen Zolltarifs

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 160/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über die Einführung einer Handelsregelung für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse (1), insbesondere auf Artikel 17 zweiter Gedankenstrich,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für Kasein zum Herstellen von künstlichen Spinnstoffen (Tarifnr. 35.01 A I) ist auf 2. v. H. konsolidiert; der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für Kasein zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebens- und Futtermitteln (Tarifnr. 35.01 A II), ist auf 5 v. H. konsolidiert; der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für Kaseinate und andere Kaseinderivate (Tarifnr. 35.01 C) ist auf 10 v. H. konsolidiert.

Kaseine, Kaseinate und andere Kaseinderivate werden aus Magermilch, frisch, weder eingedickt noch gezuckert, der Tarifnummer 04.01 des Gemeinsamen Zolltarifs, gewonnen; Magermilch, frisch, weder eingedickt noch gezuckert, gilt nicht als Grunderzeugnis im Sinne von Artikel 2 Absatz (2) der Verordnung Nr. 160/66/EWG.

Zur Anwendung der Verordnung Nr. 160/66/EWG wurde Magermilch, frisch, weder eingedickt noch gezuckert, in der Verordnung Nr. 81/67/EWG des Rates (2) gleichgestellt mit Milch in Pulverform, ohne Zusatz von Zucker, im Sprühverfahren hergestellt, mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger und einem Wassergehalt von 5 Gewichtshundertteilen oder weniger, in handelsüblichen Verpackungen von 25 kg oder mehr (Leiterzeugnis der Gruppe Nr. 3 im Anhang I der Verordnung Nr. 111/64/EWG des Rates vom 30. Juli 1964 über die Gruppenbildung auf dem Gebiet der Milch und Milcherzeugnisse (3)).

Der danach berechnete bewegliche Teilbetrag, der bei der Einfuhr von Kasein, Kaseinaten und anderen Kaseinderivaten aus dritten Ländern zu erheben ist, wäre — in Hundertteilen des Einfuhrpreises der betreffenden Waren ausgedrückt — sehr viel höher als die konsolidierten Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs.

(1) ABl. Nr. 195 vom 28. 10. 1966, S. 3361/66.

(2) Siehe Seite 1594/67 dieses Amtsblatts.

(3) ABl. Nr. 130 vom 12. 8. 1964, S. 2174/64.